

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80

Wien, 1985 10 03

Zl.: 000-24/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 - GE/19 82
Datum:	4. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 <i>Klein</i>

S. Klawns

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(UVP-Gesetz)

Bezug: IV-52.190/97-2/85

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A. *Ulrich Linn*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 26. Sept. 1985

Zl.: 000-24/85 ✓

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1
1011 WienBezug: IV-52.190/97-2/85Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz).

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Dieser Entwurf verursacht eine hohe Erwartungslage und zeigt zutreffen das Spannungsverhältnis in der gegebenen Situation, wobei hinsichtlich der Partizipation eines Teiles der Bevölkerung (Bürgerinitiativen) und der möglichen Einbindung dieser Gruppierungen in das AVG der Österreichische Gemeindebund eine eingehende Stellungnahme an das Bundeskanzleramt abgegeben hat.

Zu § 2: Nach dieser Gesetzesbestimmung wird nur von der Errichtung von Projekten gesprochen.

Erfahrungsgemäß bringen auch wesentliche Änderungen solche Probleme, die einem Umweltverträglichkeitsverfahren unterzogen werden sollten. Es ist noch erinnerlich, daß etwa der Umbau einer Flughafenpiste für Überschallmaschinen eher eine Belastung in der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung hat, wie etwa eine umweltfreundliche Industrieanlage.

Diese Bestimmung des § 2 des Entwurfes sollte auch auf die Errichtung, Erweiterung und Neutrassierung von Bundesstraßen erweitert werden, denn in der Praxis haben schlecht geplante Straßenführungen unmittelbare bzw. mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, den Menschen und seine natürlichen Lebensgrundlagen sowie auf kulturelle Werte im Sinne des § 1 des Entwurfes.

- 2 -

Zu § 5: der hier eingeschlagene Weg des Gesetzgebers ist für Österreichs Gemeinden vollkommen unverständlich. Nach dieser Gesetzesstelle sind Vereine die in Österreich vereinspolizeilich gemeldet sind und deren Vereinszweck den Umwelt- und Naturschutz umfaßt berechtigt, am Bürgerbeteiligungsverfahren über Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuführen sind, teilzunehmen.

Diese Bestimmung nimmt keinen Bezug auf Gemeinden, obwohl diese zweifelsohne die Interessen ihrer Bürger zu vertreten haben und außerdem von demokratisch vertretenen Organen, die wieder dem Gemeindegänger verantwortlich sind.

Schon aus dieser Grundsatzüberlegung ist die Bestimmung abzulehnen.

Nach ho.Auffassung steht auch diese Bestimmung in einem gewissen Widerspruch zu den Bestimmungen des Entwurfes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, das ebenfalls in Begutachtung ist und die Bürgerbeteiligung anders zu regeln beabsichtigt. Hier erschiene eine Koordinierung zweckmäßig zu sein.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt diese Gelegenheit wahr auf ein anderes grundsätzliches Thema im Zusammenhang mit dieser Gesetzesstelle hinzuweisen.

Jahrzehntelang bemüht sich der Österreichische Städte- und Gemeindebund insbesondere im Finanzausgleichsgesetz als Finanzausgleichsverhandlungspartner aufgenommen zu werden. Die Einwendungen sind so weit bekannt, daß sie nicht wiederholt werden müssen, doch ist auffallend, daß jetzt jeder Verein, der den Zielsetzungen des § 5 des Entwurfes entspricht, plötzlich legitimiert ist an einem solchen Verfahren teilzunehmen. Hinsichtlich der Vereinsdauer oder der Mitgliederzahl sind keine näheren Bestimmungen enthalten.

Bedenkt man wie leicht man in Österreich einen Verein gründen kann, wem ein solcher Verein verantwortlich ist und wieviele "Vereinskartenteileichen" in Österreich existieren, kommen enorme Bedenken über die Vorgangsweise des Gesetzgebers auf.

- 3 -

Stellt man dieser rechtspolitischen Zielvorgabe die Interessenorganisation der Gemeinden gegenüber, so ist die entschiedene Ablehnung der Gemeinden hinreichend begründet.

Zu § 7: Zu dieser Gesetzesstelle wird angeregt, daß die im Abs.1 vorgesehene Frist auf drei Monate herabgesetzt wird. Damit soll erreicht werden, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung den Baubeginn nicht über Gebühr verzögert.

Diese Maßnahme ist nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse notwendig, denn jede Verzögerung des Baubeginns stellt eine Baukostenerhöhung dar.

Zur Kostenfrage: Wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, werden die mit der Vollziehung des Bundesgesetzes verbundenen Personal- und Sachkosten nicht unerheblich sein. Die Höhe dieses Aufwandes wird sich danach richten, welche Arten von Vorhaben in den einzelnen materiellen Verwaltungsvorschriften als der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen vorgesehen werden. Der sich aus fachlicher Sicht anbietende Anwendungsbereich der UVP ist im § 2 enthalten. Folgte man diesem, so wäre damit schätzungsweise ein jährlicher Sachaufwand von ca. 20 Mio.Schilling (externe Gutachten) und ein zusätzlicher Bedarf von etwa zehn Planstellen mit Kosten in der Höhe von jährlich ca. 2,5 Mio.Schilling verbunden.

Aus diesem Blickwinkel wäre es zweckmäßig eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung im allgemeinen Interesse liegt und daher kostenlos ist.

Zusammenfassend wird die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfes positiv bewertet, jedoch entschieden jene Tendenzen und Vorgaben abgelehnt, die den Interessen der Gemeinden zuwiderlaufen."

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

